

erlassenen Endurteil gleichsteht und der Einspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, hätte das Kreisgericht nach § 343 ZPO über den Bestand des Vollstreckungsbefehls verhandeln müssen. Das hat es jedoch nicht getan, sondern über den Anspruch des Klägers entschieden.

Selbst wenn das Kreisgericht aber über den Bestand des Vollstreckungsbefehls verhandelt hätte, dürfte ein Versäumnisurteil nicht ergehen, weil es dem Gesuch auf Erlaß eines Zahlungsbefehls an der Schlüssigkeit mangelte. Aus dem Einspruch des Schuldners ging hervor, daß er behauptete, nicht der Schuldner zu sein. Das hätte für das Kreisgericht Anlaß sein müssen, Beweis darüber zu erheben, ob es sich bei dem Verklagten um den Vertragspartner des Gläubigers handelte oder nicht (§ 311 Abs. 2 ZPO).

Das Kreisgericht hat ferner § 139 ZPO verletzt, weil es den Prozeßvertreter des Klägers nicht auf eine sachgemäße Antragstellung — Antrag auf Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbefehls — hingewiesen hat. Es hat den Antrag auf „Eintritt in das streitige Verfahren“ zugelassen und den Eintritt auch beschlossen, obwohl sich aus § 700 ZPO ergibt, daß lediglich über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl zu verhandeln war. Der Kläger hätte in dieser Prozeßsituation nur den Antrag stellen können, den Volle treckungsbe- fehl aufrechtzuerhalten, so wie sich das aus § 343 ZPO ergibt.

In der erneuten Verhandlung über den Vollstreckungs- befehl wird das Kreisgericht daher zunächst zu prüfen haben, ob der Verklagte prozeßfähig ist. Sollte das zu bejahen sein, so muß weiter geprüft werden, ob er der Vertragspartner des Klägers gewesen und ob der klä- gerische Anspruch berechtigt ist.

Aus diesen Gründen war das Versäumnisurteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zu- rückzuverweisen.

Arbeitsrecht

§ 34 Abs. 2 GBA.

Zur gewerkschaftlichen Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Betrieb.

BG Cottbus, Urt. vom 10. Juli 1969 - 4 BA 17/69.

Der verklagte Betrieb hat am 30. Dezember 1968 den Arbeitsvertrag mit dem Kläger zum 30. Januar 1969 ge- kündigt.

Mit Beschluß vom 21. Januar 1969 hat die Konfliktkom- mission des Betriebes die Kündigung als rechtswirksam anerkannt.

Das Kreisgericht hat den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klä- gers. Sie führte zur Aufhebung des Urteils des Kreis- gerichts und des Beschlusses der Konfliktkommission.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat es unterlassen, zu prüfen, ob die Zustimmung der Gewerkschaft zur Kündigung vorliegt. Nach § 34 Abs. 2 GBA bedarf jede vom Betrieb aus- gesprochenene Kündigung der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Die Aussage des AGL-Vorsitzenden K. ergibt, daß we- der vor noch nach der Kündigung eine solche Zustim- mung erteilt wurde. Der AGL-Vorsitzende hat zwischen Weihnachten und Silvester 1968 lediglich nacheinander einzelne AGL-Mitglieder befragt, ob sie der Kündigung

zustimmen. Eine AGL-Sitzung mit ordentlicher Bera- tung hat nicht stattgefunden. Damit fehlt es an einem rechtswirksamen Beschluß der AGL über die Zustim- mung.

Der AGL-Beschluß vom 14. Januar 1969 ist offensicht- lich nach Empfang der per Einschreiben am 30. Dezem- ber 1968 abgesandten Kündigung gefaßt worden. Er ist außerdem nicht rechtswirksam, da nach der Aussage des Zeugen K. nur drei von neun AGL-Mitgliedern an- wesend waren.

Es genügt auch nicht, den Beschluß der AGL vom 10. Ok- tober 1968 als Zustimmung für diese Kündigung anzu- sehen. Eine Zustimmung kann nur für eine bestimmte Kündigung erteilt werden. Von ihr kann nicht nach subjektivem Ermessen des Betriebes später wiederholt Gebrauch gemacht werden, auch dann nicht, wenn die Zustimmung sich formell auf angeblich gleiche Kündi- gungsgründe bezieht.

Die Zustimmung vom 10. Oktober 1968 wurde zu der am 5. November 1968 ausgesprochenen Kündigung er- teilt. Diese Kündigung wurde vom Werkdirektor am 20. Dezember 1968 wieder zurückgenommen. Damit ist eine neue Rechtslage entstanden. Hinzu kommt, daß auch der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, erst am 25. No- vember 1968 unter einer Bedingung die Zustimmung zur Kündigung des schwerbeschädigten Klägers erteilte. Diesen Umstand hätte die AGL in einer neuen Sitzung einschätzen müssen.

Die am 30. Dezember 1968 erklärte Kündigung wurde deshalb vom Senat gemäß § 34 Abs. 2 GBA für rechts- unwirksam erklärt.

Anmerkung:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts gibt Veranlassung, auf die Ordnung des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. April 1967 für die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Begründung, Änderung, und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen hinzuweisen. In dieser Ord- nung ist eindeutig festgelegt, daß gemäß § 34 Abs. 2 GBA die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu jeder vom Betrieb ausgesprochenen Kündigung ihre vorherige Zustimmung zu erteilen und dazu eine Lei- tung ssitzung einzuberufen hat, zu der der Werk- tätige, dem der Betrieb kündigen will, und der betref- fende Gewerkschaftsvertrauensmann einzuladen sind (Abschn. IV Ziff. 1). Gleichzeitig wird auf gezählt, welche Fragen in der Leitungssitzung zu prüfen sind. Das Er- gebnis der Leitungssitzung muß ein klarer Beschluß der zuständigen Gewerkschaftsleitung sein, der ent- weder die Zustimmung zur Kündigung oder die Ver- weigerung der Zustimmung zum Inhalt hat. D. Red.

§ 21 der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen — Anlage zur WLVO — (GBl. II 1967 S.737); § 24 Abs. 3 KKO.

Vermietet ein Betrieb im Zusammenhang mit einem Arbeitsrechtsverhältnis einem Werk tätigen eine Teil- wohnung bzw. einen sog. Bettplatz, so ist bei Streitig- keiten, die aus dem Mietverhältnis entstehen, zunächst die Konfliktkommission des Betriebes anzurufen.

BG Cottbus, Besetz, vom 29. Mai 1969 - 4 I BA 2/69.

Die Verklagte war beim Kläger (volkseigener Großbe- trieb) beschäftigt. Von März 1966 bis März 1968 be- wohnte sie in einer 2%-Zimmerwohnung ein Zimmer, das sie mit einer Arbeitskollegin teilte. Die Zuwei- sung des Bettplatzes geschah durch den Kläger. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde nicht abgeschlossen.